

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen
<p>Ersatz eines Ausdrucks</p> <p><i>Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch « Wildtierschutzgebiete» ersetzt</i></p>	<p>Diese Anpassung ist auf die rein redaktionelle Änderung des Ausdruckes zu begrenzen.</p> <p>Aus dem Ersatz des Ausdruckes dürfen keine neuen Auflagen, Vorschriften und Schutzkriterien abgeleitet werden.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen <u>müssen</u> sichergestellt sein.</p>	<p>Die gewählte Formulierung, wonach die Verjüngung der standortgerechten Baumarten sichergestellt werden soll, geht uns zu wenig weit. Die Wälder haben nicht zuletzt in den Bergregionen zusätzlich Schutzfunktionen, welche sie nur erfüllen können, sofern diese Verjüngung effektiv stattfindet.</p>
<p>Art. 4 Kantonale Jagdprüfung</p> <p>¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete:</p> <p>a. Arten- und Lebensraumschutz;</p> <p>b. Tierschutz;</p> <p>c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis.</p> <p>² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. Der Bund erlässt Richtlinien über diese Prüfungsgebiete.</p> <p>³ Die Kantone können:</p> <p>a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen;</p>	<p>Die Jagdprüfungen und deren Inhalt liegen in der Kompetenz der Kantone.</p>

<p>b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.</p>	
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5</p> <p>¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:</p> <p><i>b. Wildschwein</i> vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.</p> <p><i>c. Aufgehoben</i> vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.</p> <p><i>o. o. Blässhuhn, Wildgänse und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten vom 1. Februar bis 31. August.</i></p>	<p>b. Die Verkürzung der Schonzeit wird begrüsst.</p> <p>c. Die Aufhebung wird unterstützt. Somit können nicht einheimische Tierarten ganzjährig bejagt werden.</p> <p>o. Der Schutz der Wildgänse ist aufzuheben. Auch in der Schweiz gibt es bereits erste Meldungen von Schäden durch Wildgänse. Daher sind die Wildgänse hier als jagdbare Art aufzuführen und eine Schonzeit zu definieren.</p>
<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden:</p> <p>a. nicht einheimische Tierarten;</p> <p>b. verwilderte Haus- und Nutztiere.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.</p>	<p>Der BVN begrüsst die Erhöhung des Handlungsspielraumes der Kantone.</p>

Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3

Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten

² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe ~~dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und~~ müssen erforderlich sein für:

- a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder
- b. die Verhütung von ~~grossem~~ Schaden oder einer ~~konkreten~~ Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. Unter zumutbaren Herdenschutzmassnahmen wird ausdrücklich der gesamte Mehraufwand in zeitlicher Hinsicht und bezüglich Mehrarbeit mitberücksichtigt.

Der BVN vertritt die Meinung, dass die Formulierung „den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden“ sehr weit gefasst ist und jeweils so ausgelegt werden kann, dass keine Regulierungen an den Beständen der geschützten Tierarten möglich werden. In den Buchstaben a und b von Absatz 2 sind die Gründe ausreichend aufgeführt, ab wann eine Regulierung stattfinden soll.

Die Motion Engler (14.3151) beantragt eine Bestandes Regulation von Wölfen, um die „Auswirkungen auf Nutz- und Wildtiere zu begrenzen und andererseits die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung zu erhalten oder gar zu erhöhen“. Wenn die Schäden zuerst gross und Menschen zuerst gefährdet sein müssen, sind die Schwellen der Auswirkungen bereits überschritten. Die Anzahl Tierverluste, welche für eine Regulation nötig sein müssen, würde demnach auf bisherigem Niveau verbleiben und die Ängste der Bevölkerung müssten zuerst akut vorhanden sein. Insgesamt entspricht somit dieser Gesetzesentwurf nicht dem Willen des Motionärs und der klaren Mehrheit des Parlaments, welche eine Gleichwertigkeit der Interessen verlangte.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen: Wir befürchten eine Fortsetzung des Schwarz-Peter Spiels. Die zumutbaren Herdeschutzmassnahmen werden ständig hinaufgeschraubt. Entsprechen sie nicht den Vorstellungen des BAFU's, hat dies Konsequenzen für die Entschädigung der Tierverluste. Die Kantone benötigen jedoch eine zeitliche Toleranz für die Übergangsphase. Der Aufbau von Schutzmassnahmen erfordert Überzeugungsarbeit. Wir erwarten zudem, dass der gesamte Mehraufwand, den die Nutztierhalter für Schutzmassnahmen erbringen müssen, berücksichtigt wird. Dies muss in der zu revidierenden JSV und im zu überarbeitenden Wolfskonzept zu einer deutlich verbesserten Berücksichtigung und Entschädigung des Mehraufwandes führen.

<p>³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:</p> <p>b. Wolf</p> <p>vom <u>1. Oktober</u> 3. Januar bis 31. März</p>	<p>Der Zeitraum der Regulationsmöglichkeit des Wolfes ist auszudehnen. Der in der Revision vorgeschlagene sehr kurze Zeitraum würde es nahezu unmöglichen, die Wolfsbestände zu regulieren.</p>
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere</p> <p>Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächterinnen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>	<p>Der BVN will an der heutigen Regelung festhalten. Kranke und verletzte Tiere sollen erlegt werden können. Die für die Wildhut verantwortlichen Personen sind selbständig in der Lage zu beurteilen, ob eine Erkrankung oder Verletzung einen Abschuss rechtfertigt. Die vom Bund vorgeschlagene Regelung führt zu Rechtsunsicherheit.</p>
<p><i>Art. 20 Abs. 2</i></p> <p>² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.</p>	<p>Aus unserer Sicht braucht es keine Anpassung der heutigen Regelung.</p>

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Nidwaldner Bauernverband



Hansueli Keiser
Präsident